

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 15. Oktober 2020 – Nr. 54

Bekanntmachung der Neufassung
der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
International Logistics
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MILM)

vom 12. Oktober 2020

**Bekanntmachung der Neufassung
der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
International Logistics
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MILM)**

vom 12. Oktober 2020

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 01. März 2020 bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MILM) vom 27. Januar 2020 (Verkündungsbatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 06) sowie
- der Satzung zu Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MILM) vom 17. August 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 44)

ergibt.

Lemgo, den 12. Oktober 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Studienprüfungsordnung für den Masterstudiengang
International Logistics
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MILM)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 12. Oktober 2020

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 8 Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 10 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 11 Programmierarbeit
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Präsentation
- § 14 Ausarbeitung
- § 15 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 16 Ausarbeitung mit Präsentation
- § 17 Ausarbeitung mit Präsentation und Klausur
- § 18 Semesterbegleitende Aufgaben
- § 19 Testate

III. Masterprüfung

- § 20 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Bearbeitung der Masterarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang International Logistics Management

Anlage 2 Master's programme International Logistics Management

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang „International Logistics Management“ an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL). Sie gilt zusammen mit dem Allgemeinteil der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, nach einem ersten berufsbefähigenden, wirtschaftswissenschaftlich fundierten Hochschulabschluss vertiefte konzeptionell-strategische Kompetenzen für das Logistikmanagement international agierender Unternehmen zu erwerben. Studierende sollen dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise selbständig und verantwortlich zu lösen.
- (2) Kompetenzen: Als Ziele des Studiums sollen die Studierenden
 1. Fachkenntnisse des Logistikmanagements vertiefen, die Komplexität des Fachwissens erhöhen (Fachkompetenz) und die Befähigung erlangen, dieses Wissen eigenständig zu erweitern und ohne Anleitung auf neue Situationen anzuwenden,
 2. Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung in der Logistik-Theorie und Praxis erweitern (Methodenkompetenz) und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden eigenständig fortzuentwickeln, von Grund auf zu gestalten und ohne Anleitung in der Theorie und Praxis anzuwenden, erlangen,
 3. Sozialkompetenz, insbesondere die Fähigkeit zur Kommunikation und zur Gruppenarbeit, fortzuentwickeln,
 4. Selbst- und Führungskompetenz fortzuentwickeln, so dass sie auch die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen erlangen und

5. Sprach- und interkulturelle Handlungskompetenz erweitern.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fach- und Methodenkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

"Master of Science", abgekürzt „M.Sc.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung muss
 1. a) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen auch der Nachweis einer sonstigen Abschlussprüfung, in einem Studiengang im Bereich Logistik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 Credits); in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung oder andere Abschlussprüfung in einem anderen siebensemestrigen Studiengang (210 Credits) erbracht werden, der zu einem wesentlichen Anteil vergleichbare Inhalte umfasst.
 - b.) aa) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen eine sonstige Abschlussprüfung, in einem Studiengang im Bereich Logistik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 Credits) oder

bb) in Ausnahmefällen der Nachweis über die Bachelor-, Diplom oder eine andere Abschlussprüfung in einem sonstigen sechssemestrigen Studiengang (180 Credits), der zu einem wesentlichen Anteil Inhalte aus einem der genannten Studiengänge umfasst, und

cc) der Nachweis von zusätzlichen Leistungen im Umfang von 30 Credits nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 erbracht werden.

2. Studierende müssen im Rahmen der Zulassung zum Studium Kompetenzen in Wirtschaftsenglisch nachweisen. Englischtest der Stufe B2 (TOEFL, FCE oder vergleichbar) muss als Sprachnachweis erbracht werden.
3. Der Studienabschluss muss mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:
 - Logistik: mind. 30 CP (Credit Points)
 - Betriebswirtschaftslehre: mind. 20 CP
 - Quantitative Methoden, Wirtschaftsinformatik, und empirische Forschung: mind. 20 CP
 - Internationale Rahmenbedingungen, Gesellschaft, Englisch: mind. 20 CP

Fehlen Leistungspunkte in den genannten Bereichen im Umfang von bis zu 20 Credits, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin festlegen, welche zusätzlichen Leistungen aus dem Bachelorstudiengang „Internationale Logistik“ als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen. Die zusätzlichen Leistungen sind bis spätestens am Ende des 2. Semesters nachzuweisen und werden nicht bei der Berechnung der Masterabschlussnote berücksichtigt.

- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Über die zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 b) cc) entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Die zusätzlichen Leistungen werden durch Bescheid festgelegt. Als zu erbringende Leistungen können das Praxissemester oder Prüfungsleistungen der Studiengänge Internationale Logistik oder Betriebswirtschaftslehre gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Internationale Logistik in der jeweils geltenden Fassung oder Prüfungsleistungen mit einer fachlichen Nähe zur Logistik aus anderen Bachelorstudiengängen festgelegt werden. Dabei können Berufstätigkeiten, die einem Praxissemester der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Internationale Logistik nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung mindestens gleichwertig sind, als Praxissemester angerechnet werden; für die Prüfung der Anrechnung ist ein Zeugnis des Arbeitgebers vorzulegen, aus dem sich Dauer und Inhalte der beruflichen Tätigkeit ergeben sowie, ob der Arbeit-

nehmer die beruflichen Tätigkeiten mindestens zufriedenstellend ausgeübt hat. Für die Zulassung zu Prüfungen § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der TH OWL. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden; im Übrigen gelten für die Prüfungsleistungen die Vorschriften für die Bachelorstudiengänge gemäß der einschlägigen Studiengangsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend. Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden; sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt. Der Antrag auf Aufnahme der zusätzlichen Leistungen in das Zeugnis ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen.

- (4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 b) sind die zusätzlichen Leistungen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung ausländischer Studierender wird vom International Office geprüft.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache,

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.
- (2) Einschließlich Masterarbeit sind insgesamt mindestens 90 Credits zu erwerben. Dabei werden einem Credit 30 Stunden Workload zugrunde gelegt. Mit dem Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und ggf. weiterer Leistungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 1b) cc) insgesamt 300 Credits erworben worden sei.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich, nur Teile einer Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Englisch. In den Modulen, in denen nach der Festlegung in der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der/des Lehrenden auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und eine abschließende Masterarbeit.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten, bzw. dritten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzuliegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zu Beginn des dritten Studienseesters erfolgen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 8

Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 9 bis 17 festgelegt.

Zwei Prüfungsformen können auf Antrag der Prüfenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch kombiniert angewendet werden, der Prüfungsstoff wird aufgeteilt; ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Die Prüfungsformen nach § 17, § 19 und § 19 können untereinander nicht kombiniert werden. Die kombinierten Prüfungsformen werden jeweils als Einheit bewertet.

§ 9

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere u.a. aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 10 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 10 Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 10 gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 10

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %

4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
 1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
 2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Programmierarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (5) Präsentationen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

§ 14

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt den Aus- und Abgabetermin der Aufgabenstellung, das anzufertigende Arbeitsergebnis sowie die Stelle bei der die Ausarbeitung abzugeben ist nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt dies den Studierenden rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der TH OWL.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausarbeitung kann elektronisch eingereicht werden. Dazu kann sie über die Lernplattform ILIAS hochgeladen werden. Bei der Einreichung über ILIAS ist zusätzlich eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden und dass diese in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfung vorgelegen hat.

§ 15

Ausarbeitung mit Kolloquium

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art anzufertigen, Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich vorzustellen. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Die Dauer der Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer des Kolloquiums legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest.
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins (Anmeldungstermin zum Kolloquium) sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Prüfungsanmeldung) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (5) Für das Kolloquium gilt im Übrigen § 12 entsprechend.

§ 16

Ausarbeitung mit Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf,

eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation an. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet. Die Dauer der Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest.

- (2) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 17

Ausarbeitung mit Präsentation und Klausur

- (1) Auf Antrag der oder des Prüfenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können die Prüfungsformen „Ausarbeitung mit Präsentation“ (§ 16) und „Klausur“ (§ 9) auch kombiniert angewendet werden.
- (2) Bei der kombinierten Prüfungsform wird der Prüfstoff aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Der Umfang der Bearbeitung der einzelnen Prüfungsformen ist entsprechend zu reduzieren.
- (3) Die kombinierte Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Klausur“ wird als Einheit bewertet.

§ 18

Semesterbegleitende Aufgaben

- (1) Semesterbegleitende Aufgaben werden vom Prüfenden über das Semester verteilt ausgegeben. Es handelt sich um eine ganzheitliche Prüfungsform, bei der in der Regel schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsformen eingesetzt werden. Es können sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozial- und Selbstkompetenzen abgeprüft werden.
- (2) Die Konditionen für den erfolgreichen Leistungserwerb werden in der Einführungsveranstaltung bekannt gegeben und dokumentiert. Die Aufgaben werden in der ersten oder zweiten Einführungsveranstaltung vergeben, wenn jeder Studierende eine individuelle Aufgabe erhält. Bearbeiten alle Studierenden dieselbe Aufgabe, ist es ausreichend, bei der Einführungsveranstaltung die Anforderungen und Abgabetermine zu kommunizieren.

§ 19

Testate

- (1) Ein Testat ist die Bestätigung über die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Form einer unbenoteten Studienleistung.
- (2) Grundlage für das Testat ist die fachlich adäquate Beteiligung.
- (3) Die Vergabe der Testate obliegt den Lehrenden. Die Ergebnisse sind den Studierenden und dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Nicht erbrachte Testate können wiederholt werden.

III. Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 20

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

- (1) In dem aus Anlage 1 ersichtlichen Studienverlauf sind 54 Credits in den Pflichtfächern durch eine Prüfung zu erbringen.
- (2) Aus den aus Anlage 1 ersichtlichen Wahlpflichtfächern sind mindestens 6 Credits nach zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer.

§ 21

Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Fall der fehlenden Leistungspunkte gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 a. E. diese nachgeholt und den Nachweis hierüber erbracht hat,
2. im Falle des § 4 Abs.1 Nr. 1b) den Nachweis der zusätzlichen Leistungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 und 4 erbracht hat und

3. die studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs International Logistics bis auf zwei bestanden hat.

§ 22

Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 26 Wochen.
- (2) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 30 Credits erworben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung*

* Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MILM) vom 27. Januar 2020 (Verkündungsbatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 06) ergeben sich aus dieser MPO (dort unter § 23). Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Logistics an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO MILM) vom 17. August 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 44) ergeben sich aus der Änderungssatzung (dort unter Artikel II).

Studienverlaufsplan Masterstudiengang International Logistics Management

Modul/ Fach			Summe		SWS je Semester		
Modul-/ Fach-Nr.	Kurzzeichen	Bezeichnung	SWS	Credits	1	2	3
Erstes Semester							
Pflichtmodule/ Pflichtfächer							
7830	MSCC	Supply Chain Controlling	4	6	4		
7832	MIEC	International Economics	4	6	4		
7831	MAMO	Advanced Modelling and Optimisation	4	6	4		
7823	MIAM	Intercultural Aspects of Management	4	6	4		
Summe Pflichtmodule/-fächer erstes Semester			16	24	16		
Wahlmodule/ Wahlfächer							
7804	MCTP	Competition Policy	4	6	4		
7812	MPDM	Produktionsmanagement (German)	4	6	4		
7816	MSPM	Strategisches Personalmanagement (German)	4	6	4		
7819	MUUE	Unternehmertum Existenzgründung (German)	4	6	4		
7829	MSPC	Strategic Procurement	4	6	4		
7803	MCMS	Compliance Management Systeme (German)	4	6	4		
Summe Wahlmodule/-fächer erstes Semester			4	6	4		
Summe erstes Semester			20	30	20		
Zweites Semester							
Pflichtmodule/ Pflichtfächer							
7826	MGSN	Managing Global Supply Chain Networks	4	6		4	
7822	MDMF	Demand Management	4	6		4	
7821	MAEP	Advanced ERP Systems	4	6		4	
7825	MIRS	International Research Seminar	4	6		4	
7824	MISS	International Marketing & Sales Strategy	4	6		4	
Summe Pflichtmodule/-fächer zweites Semester			20	30		20	
Masterarbeit/ Master thesis				30			x
Summe SWS			40		20	20	
Summe Credits				90	30	30	30

Course Curriculum Master's programme International Logistics Management

modules/ subjekts			sum		SWS/ se- mester		
modul-/ subjekt- no	code	description	SWS	credits	1	2	3
first semester							
Compulsory modules							
7830	MSCC	Supply Chain Controlling	4	6	4		
7832	MIEC	International Economics	4	6	4		
7831	MAMO	Advanced Modelling and Optimisation	4	6	4		
7823	MIAM	Intercultural Aspects of Management	4	6	4		
sum compulsory modules first semester			16	24	16		
Compulsory optional modules							
7804	MCTP	Competition Policy	4	6	4		
7812	MPDM	Production Management (German)	4	6	4		
7816	MSPM	Strategic Human Resource Management (German)	4	6	4		
7819	MUUE	Entrepreneurial Business (German)	4	6	4		
7829	MSPC	Strategic Procurement	4	6	4		
7803	MCMS	Compliance Management Systeme (German)	4	6	4		
sum compulsory optional modules first semester			4	6	4		
sum first semester			20	30	20		
Second semester							
Compulsory modules							
7826	MGSN	Managing Global Supply Chain Networks	4	6		4	
7822	MDEM	Demand Management	4	6		4	
7821	MAEP	Advanced ERP Systems	4	6		4	
7825	MIRS	International Research Seminar	4	6		4	
7824	MISS	International Marketing & Sales Strategy	4	6		4	
sum compulsory modules second semester			20	30		20	
Masterarbeit/ Master thesis				30			x
sum SWS			40		20	20	
Sum credits				90	30	30	30